

Chorleben 2015/2016

**Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit
der Zeit“**

Dr. Volker van R uth (*1961)

**Pers nlich haftender Gesellschafter des Frankfurter Bankhauses Hauck &
Aufh user, Zitateheft 2013**

Malte J rg Uffeln

B rgermeister der Br der-Grimm- Stadt Steinau an der Stra e

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator(DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

buergermeister@steinau.de

I.

**Satzungsrechtliche Fragen
Zusammensetzung der
Vorstände**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“ ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung. ***Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig***“

Konsequenzen

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwendungsersatz zulässig**

II.

**Chöre und MiLoG 2015
(Mindestlohngesetz)**

Unser Thema
„ Mindestlohn“
§ 1 MiLoG

*** „Arbeitnehmer“**

*** 8,50 € brutto/Zeitstunde ab**
1.1.2015

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie *ehrenamtlich Tätigen.*

Was sagen die Gesetzgebungsmaterialien ?

BT- Drs. 18/2010 v. 2.7.2014

... Interpretationen des Gesetzgebers...

...3. Die Koalitionsfraktionen seien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fielen. Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG sei immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fielen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stünde...

Folgerungen für die Chorlandschaft 2015/2016

**1. MUSTER- Chorleiterverträge des DCV/HSB
verwenden**

2. „keine“ Minijobs vereinbaren

3. Steuerliche Freibeträge nutzen

3.1. § 3 Nr. 26 EStG

(Übungsleiterpauschale bis zu € 2.400,00/Jahr)

3.2. § 3 Nr. 26 a EStG

(Ehrenamts pauschale bis zu € 720,00 /Jahr nutzen)

III.

**Die permanenten
„Klassikerprobleme im
Wahlenehrenamt“**

Die Problemämter

**1. Vorsitzende(r)
Schatzmeister(in)
Geschäftsführer(in)**

Die Problemlagen

- * **steigende Komplexität des Wahlehenamts**
 - * **„ Keiner will mehr ehrenamtliche Führungsverantwortung übernehmen“**
 - * **Lustlosigkeit und Überlastungen**
 - * **keine langfristigen Bindungen**
 - * **projektzentriert ja, Mehr aber nicht**
- * **„ Habe schon viel und bekomme noch mehr dazu“**
 - * **Keine Zeit!?“**

Lösungen ?

- * „Trainee – Mitlaufen bei Amtsinhabern“
 - * Ehrenamtspraktikum
 - * Semi-, Vollprofessionalisierung
 - * „ Reise nach Jerusalem“

.....

Fakt ist:

1. Das derzeitige System verlangt „immer“ Menschen, die den Karren ziehen!
2. Es gibt nicht „ das“ Lösungsmodell

IV.

**Aktuelle Satzungsklauseln
2015/2016**

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Projektmitglieder / Schnuppermitglieder

§ Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder**
- Projektmitglieder/ Schnuppermitglieder , die kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben**
- inaktive /passive Mitglieder**

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins [www.....](#) sowie schriftlich kund zu tun ist.

Kernaufgabenklausel

Die Vorstandsmitglieder gem. 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2. stellvertretender Vorsitzender

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

3. Kassenwart

Erladigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

4. Schriftführer

Erladigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

V.

Der Verein in der Krise
- Fragen -

*** Verein** ist ein
**„ mittelständischer
Betrieb“** der professionell gemanagt
werden muss

*** Notwendigkeit klarer Strukturen
in Aufbau- und
Ablauforganisation**

Intransparente und ineffiziente Aufbau- und Ablauforganisation darf es nicht geben!

Im Vorstand muss folgendes klar sein:

**WER macht WAS und ist WEM gegenüber WIE
verantwortlich ?**

WIE kontrollieren wir uns gegenseitig ?

WIE sind die Schnittstellen definiert ?

Evaluieren WIR uns selbst ?

Supervision und Folgen ?

Im Verhältnis Vorstand zur MGV muss klar sein:

WIE offen berichten WIR den Mitgliedern jährlich über das, was WIR „Gutes“ tun ?

WAS dürfen WIR im Vorstand und WO ist die Mitgliederversammlung zuständig ?

**(TIPP: Klare Regelung in der Satzung:
Allkompetenz des Vorstandes)**

Im Verhältnis Vorstand zu den Mitgliedern
generell muss klar sein:

**Wissen die Mitglieder was WIR ihnen WANN
und WIE überall „ Gutes“ tun, wie WIR uns
verreissen für Sie ?**

**Wissen WIR wirklich, WAS unsere Mitglieder,
insbesondere die „ überwiegend schweigende
Mehrheit“ - die vielleicht anders kommuniziert-
will ?**

In der „Vereinskommunikation“

**Gibt es eine regelmäßige offene
Kommunikation ?**

**In der Kommunikation Verein zu Verbänden
und Dritten muss klars ein:**

**WIE gehen wir mit unsere(n)m Verband/
Verbänden / Dritten um und wie behandeln wir
dessen Ehrenamtliche und das hauptamtliche
Personal ?**

**In der Kommunikation via Internet, Homepage,
Social Media**

**WAS ist wirklich WICHTIG von dem, WAS WIR
posten ?**

WAS kann anders kommuniziert werden ?

**Vereins- und Verbandswissen
darf kein MACHTWISSEN der
Amtsinhaber bleiben**

**JEDER ist ersetzbar!
ES geht IMMER
weiter!**

**Wissensmanagement ist Führungsaufgabe
des Vorstandes !**

WIR müssen

**mehr als bisher unser „Vereinswissen“
strukturieren, publizieren, fortschreiben und
evaluieren um zukunftstauglich zu bleiben und
Haftung zu minimieren!**

VI.

Projektchöre

„Projektchor I“

Stimmen aus dem Uww: <http://www.cv-uw.de/index.php/presse/berichte>

Offenbar gibt es bundesweit eine neue Lust am Singen, die auch im Westerwald spürbar ist. Es bilden sich Gesangsgruppen, Projektchöre, aber auch Theatergruppen. Gerade Letztere, so Dieter Orthey, könnten einen enormen Zulauf für sich verbuchen. „Insbesondere durch die Gründung von Projektchören, die sich verstärkt moderner Chorliteratur zuwenden, hat die Chorlandschaft in den vergangenen Jahren eine grundlegende, aber auch zukunftsorientierte Entwicklung genommen“, erläutert Raimund Schäfer, Pressesprecher des Chorverbands Unterwesterwald (CV Uww). Solche Projektchöre seien in vielen Bereichen entstanden und erfreuten sich oftmals großen Zulaufs. Diese Projektchöre,

die meist **neben den etablierten**

Chören gegründet werden, seien bislang aber nur zum Teil dem Chorverband beigetreten ...

(Westerwälder Zeitung 30.11.2011)

„Projektchor II“

Ein Beispiel

<http://www.projektchor.veitshoechheim.de/>

Der Projektchor Veitshöchheim wurde von der Leiterin der Sing- und Musikschule Veitshöchheim, Dorothea Völker, 1997 zum 900-jährigen Jubiläum der Gemeinde Veitshöchheim gegründet.

Bereits zum ersten Projekt "Carmina Burana" von Carl Orff fanden sich ca. 80 Sängerinnen und Sänger aller Stimmkategorien zusammen. Seitdem macht es sich der Chor zur Aufgabe, größere Werke der Chorliteratur zu

erarbeiten. Durch die **Einbindung des**

Chores in die Musikschule Veitshöchheim und die daraus resultierende wichtige Aufgabe junge Menschen an diese Werke aktiv heranzuführen, wirken ca. 40 Kinder und Jugendliche des Kinder- und Jugendchores der SMSV mit.

Grundsatzprobleme

- * Einbindung in n.e.V. / e.V.....
„ neben den etablierten Chören“???
- * Haftung und Versicherungsschutz
- * Satzung „ Projektmitgliedschaft“
- * Meldungen zum Dachverband

Grundsatzproblem I

Einbindung in n.e.V. / e.V.....
„ neben den etablierten Chören“???

„Neben“ gibt es rechtlich nicht !

Variante I: „ im n.e.V./ e.V.“ (Einbindung)

**Variante II: selbständiger Projektchor
(n.e.V.; GbR, e.V.) (neben dem Chor)**

Grundsatzproblem II

Haftung und Versicherungsschutz

Die Rechtsform bestimmt die Haftung !!!

*** n.e.V.**

*** GbR**

*** e.V.**

**VII.
Moderne
Vereinsstrukturen ?!**

Begriffsklärungen

„modern“ : der Zeit entsprechend,
neuzeitlich, in Mode

„Struktur“ : Zusammenfügung,
Ordnung, Gefüge, Art der Zusammensetzung
eines Systems“

„Verein“ („fareinen“ seit 12. Jhdt.)

* Verbundensein

* Übereinkommen („bundnisse“, „verbundnisse“

* Vereinigung
mehrerer Personen

seit 1790 er – Jahren

* Freiwilligkeit des Zusammenschlusses

* Verbindung urspr. getrennter Kräfte

* Verfolgung eines gemeinsamen
Zweckes

1.

Eingangsfragen, Parameter

Müssen wir mit der Zeit gehen ?

Was ist heute im Verein in Mode ?

Ist unsere Ordnung noch in Ordnung ?

**Passt die „Zusammenfügung“ der Menschen
in der Satzung ?**

Welches Gefüge wollen „unsere Mitglieder“ ?

Was wollen unsere Mitglieder wirklich ?

**Wen interessieren „moderne
Vereinsstrukturen“?**

Zum Nachdenken I

**„Innere Strukturen (in Fußballvereinen) und –
abteilungen sind immer Ergebnisse von
Interaktionsprozessen zwischen der
Mitgliedschaft und der Vereinsführung“.**

**„Strukturen können wachsen oder festgelegt
werden.“**

(DFB-Bericht 2007. S. 31, Frankfurt am Main)

Zum Nachdenken II

„ Sportvereinen gelingt es in der Regel nicht, auf der Grundlage von Zielen, die als Entscheidungskriterien dienen, rationale und effizienzbasierte Entscheidungen zu treffen“

**(Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger:
„ Sportvereinsentwicklung“ , Bern/Stuttgart/Wien, 2012, S. 46)**

2.

**Fit und modern
im Verein bis 2035...**

Wie ?

Was kann getan werden ?

2.1.

Klimatisches....

Veränderung im Verein

gelingt nur ...

- * wenn durch Mitgliederorientierung **Akzeptanz** erzeugt wird;**
- * wenn Vertrauen geschaffen wird durch Einbindung und **Transparenz**;**
- * wenn **Entwicklungsziele** klar formuliert und kommuniziert werden;**

* wenn **Diskussion** und **Beteiligung** als **Selbstverständlichkeit** angesehen werden

* wenn den Menschen „**Mitgliedern**“
Ängste vor einem „**Weniger**“ genommen
werden

2.2.

Strukturelles

Überlebensnotwendig sind

*** Risikomanagement,**

*** Informations- Wissensmanagement**

*** Finanzmanagement**

*** Organisationsmanagement**

2.3.

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

<http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTVLiestal.pdf>

**Vielen Dank für ihre Mitarbeit
und
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**